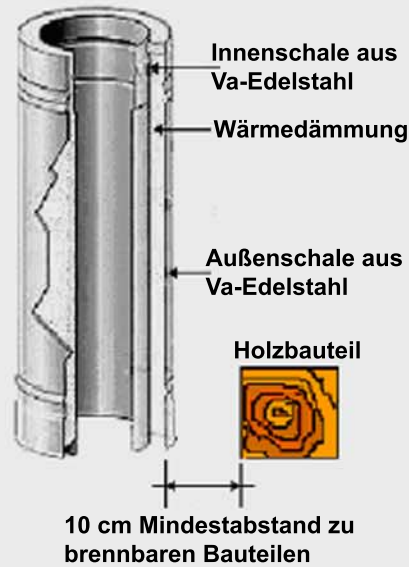
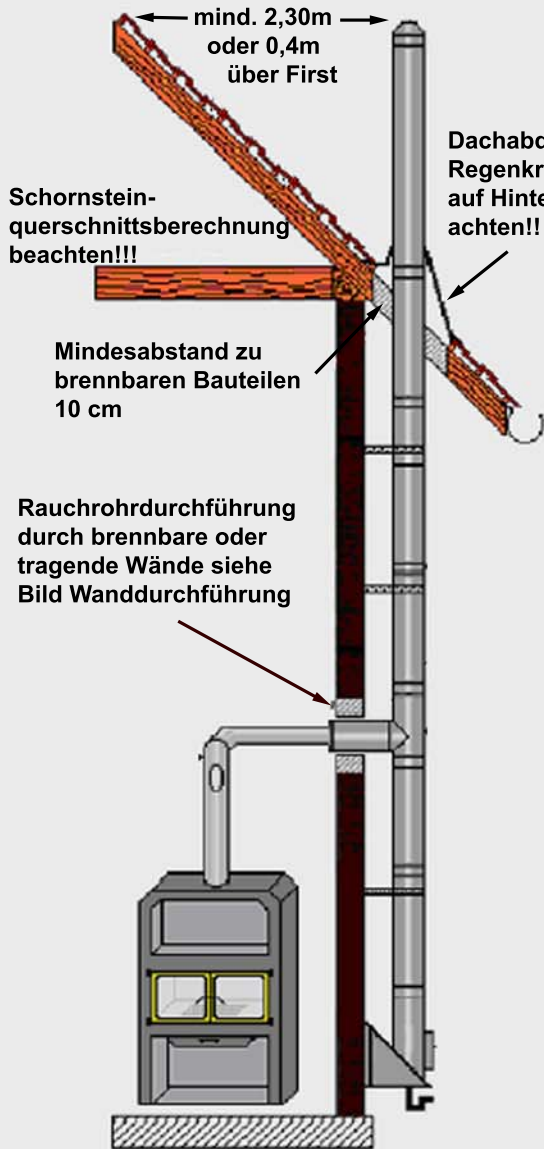


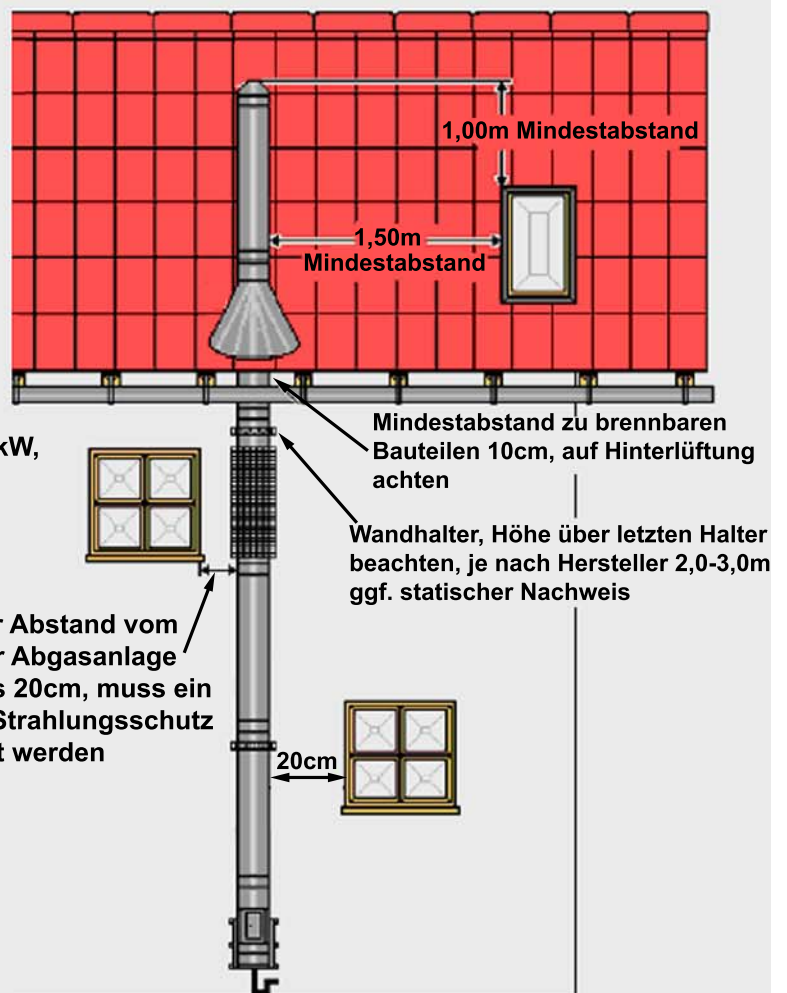
# Edelstahlschornstein mit Wärmedämmschicht

Die Aufstellanleitung des Herstellers bzw. der Zulassung ist bindend

Lutz Kühl  
Schornsteinfegermeister  
www.bsmkuehl.de info@bsmkuehl.de



§19 Abs.1 und 2 1.BImSchV  
Ableitbedingungen  
Die Schornsteinmündung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis 50kW, muss in einem Umkreis von 15 Meter die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen um mind. 1,0m überragen.



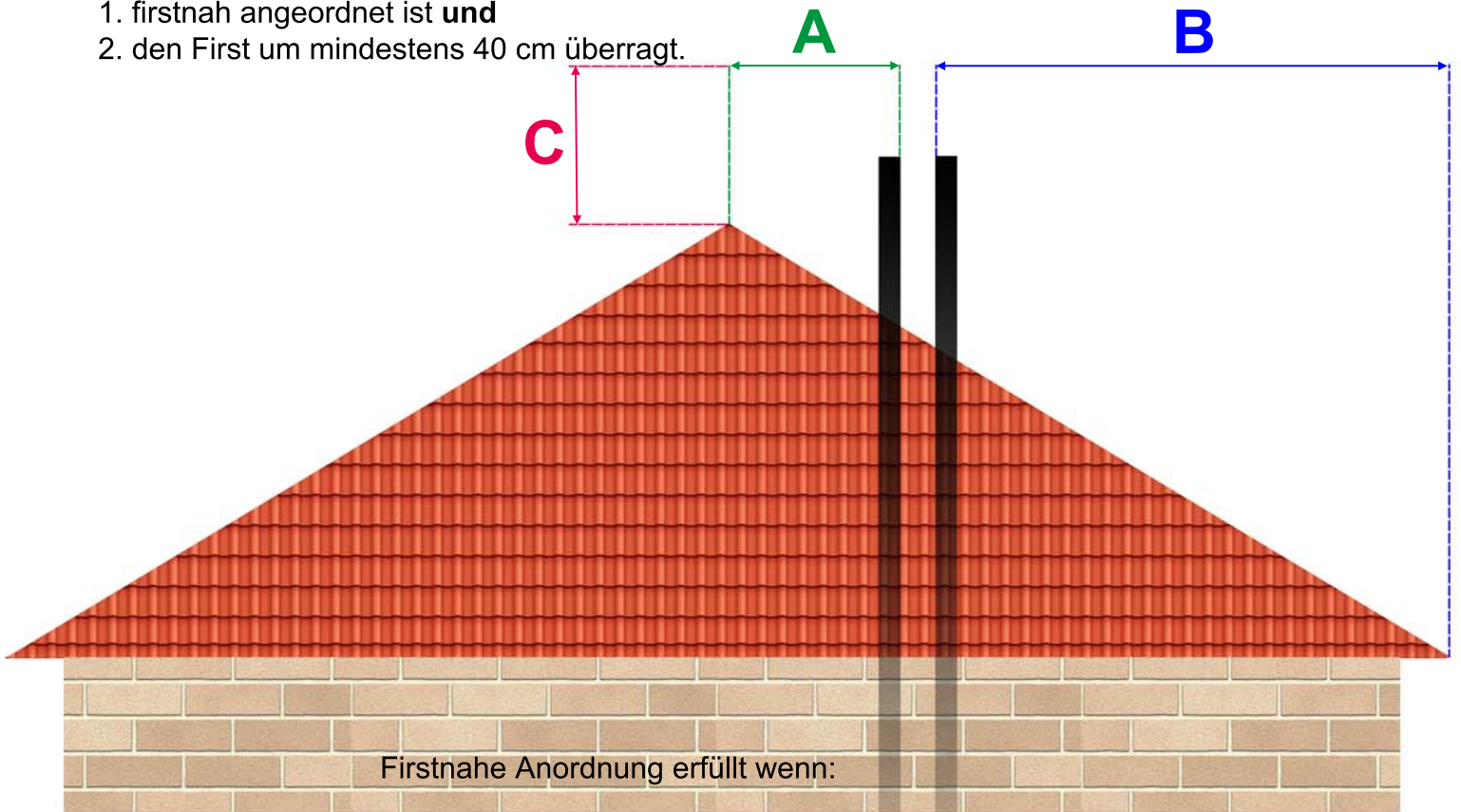
Beträgt der Abstand vom Fenster zur Abgasanlage weniger als 20cm, muss ein belüfteter Strahlungsschutz angebracht werden

## 1.BImSchV

### §19 Abs. 1 - Ableitbedingungen

Bei einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, die nach dem 31.12.2021 errichtet wird, ist der Schornstein so auszuführen, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins

1. firstnah angeordnet ist **und**
2. den First um mindestens 40 cm überragt.



$$A < B$$

und

$$A < C$$

Weitere Anforderungen nach §19 1.BImSchV sind zu beachten.

## 1.BImSchV

### §19 Abs. 2 - Ableitbedingungen

Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die **vor dem 1. Januar 2022 errichtet und in Betrieb genommen wurden und ab dem 1. Januar 2022 wesentlich geändert werden**, muss

1. bei Dachneigungen

a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein,

b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter haben;

